AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 19. August 2021 Nr. 40/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
196	Nachruf für Joachim Benker	198
197	Bayer. Bauordnung; Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß Art. 15 VwZVG; Herrn Amar Cirpaci	198
198	Bayer. Bauordnung; Vollzug Bayer. Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung „Anbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle“, Gemarkung Niederlamitz	198
199	Finanzamt Wunsiedel mit Außenstelle Selb; Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung einer Nachschätzung in der Gemarkung „Tröstauer Forst-Ost“	199
200	Stadt Arzberg; Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets für die Kössein (Gew. II) von Flusskilometer 0,000 bis 8,670 auf dem Gebiet der Städte Marktredwitz und Arzberg im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	199
201	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Arzberg Ost“ einschließlich Änderung des Flächennutzungsplans; Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs	201
202	Weißenstadt – Vollzug des Baurechts; Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt	201

Nr. 196

Mit tiefer Betroffenheit und großer Dankbarkeit für seine Leistungen nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

Herrn Joachim Benker

Der Verstorbene war 36 Jahre lang für das Landratsamt und den Landkreis tätig, davon mehr als 25 Jahre im Jugendamt, wo er auch viele Jahre den Posten des stellvertretenden Sachgebietsleiters bekleidete.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen Einsatz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Er wird Joachim Benker stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im Juli 2021
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Peter Berek, Landrat

Nr. 197

Bayer. Bauordnung

Gz: 41-404/2021

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG –

Sicherheitsgefährlicher Zustand	**Schäden an Dach und Fassade**
Grundstück	**Weißenstädter Straße 7; Kirchenlamitz**
Fl.Nr.	**342**
Gemarkung	**Kirchenlamitz**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge – Bauaufsicht - hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 12.08.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 404/2021 einen Bescheid gegen

Herrn Amar Cirpaci

letzte bekannte Anschrift:

Rue du Champ de Manoeuvre 7
67200 Strasbourg
FRANKREICH

erlassen.

Der Bescheid kann im vollen Wortlaut während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, an der öffentlichen Aushangtafel im Erdgeschoss eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Dokument als zugestellt gilt, wenn seit dem heutigen Tage der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Wunsiedel, 12.08.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 198

Bayer. Bauordnung

Gz: 41-329/2021

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Anbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle**
Grundstück	**Fl. Nr. 933**
	Gemarkung Niederlamitz
Bauherr	**Thomas Schlegel**
	Wustung 1,95158 Kirchenlamitz

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 17.08.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 329/2021 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 17.08.2021;

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Höfer, Regierungsrätin

Nr. 199

Finanzamt Wunsiedel mit Außenstelle Selb

Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung einer Nachschätzung (Aktualisierung) in der Gemarkung **„Tröstauer Forst-Ost“** werden während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.^{00} Uhr bis 12.^{00} Uhr), in der Zeit

vom 16.09.2021 bis 13.10.2021

in den Diensträumen des Finanzamts **Wunsiedel, Sonnenstraße 11, Nebengebäude Zimmer N001** offengelegt.

Sprechstunden mit dem amtlich landwirtschaftlichen Sachverständigen sind nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer **09281/929-1602** oder **09281/929-1603** möglich.

Offengelegt werden die digitale Nachschätzungskarte und das digitale Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.
Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **10.11.2021** beim Finanzamt Wunsiedel, entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.
Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 13 Abs. 3 BodSchätzG).

Wunsiedel, 06.08.2021,

Finanzamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Lauterbach, Amtsleiter des Finanzamts
gez. Färber, Vorsitzender des Schätzungsausschusses

Bodsch 051 (Bodenschätzung-Bekanntmachung)

Nr. 200

Stadt Arzberg

Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets für die Kössein (Gew. II) von Flusskilometer 0,000 bis 8,670 auf dem Gebiet der Städte Marktredwitz und Arzberg im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Anlage: 1 Amtsblattkarte

Bekanntmachung

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Kössein wurde durch Bekanntmachung vom 15.01.2016 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 2/2016 vom 04.02.20216 vorläufig gesichert. Durch Bekanntmachung vom 27.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 26/2020 vom 05.11.2020 wurde die vorläufige Sicherung um zwei Jahre bis zum 04.02.2023 verlängert. Das Überschwemmungsgebiet soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die sowohl auf dem Gebiet der Stadt Arzberg als auch der Stadt Marktredwitz verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 40.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom

30.08.2021 bis 29.09.2021

im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist für die Einsichtnahme zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel. 09233/404-35 erforderlich.

Während des o.g. Zeitraums stehen die Unterlagen außerdem im Internet auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen oder unter als pdf-Download zur Verfügung.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder im Landratsamt Wunsiedel i.F., Fachbereich 43, Zimmer Nr. 1.68, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken oder Anregungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Arzberg, 04.08.2021,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Anlage: 1 Amtsblattkarte

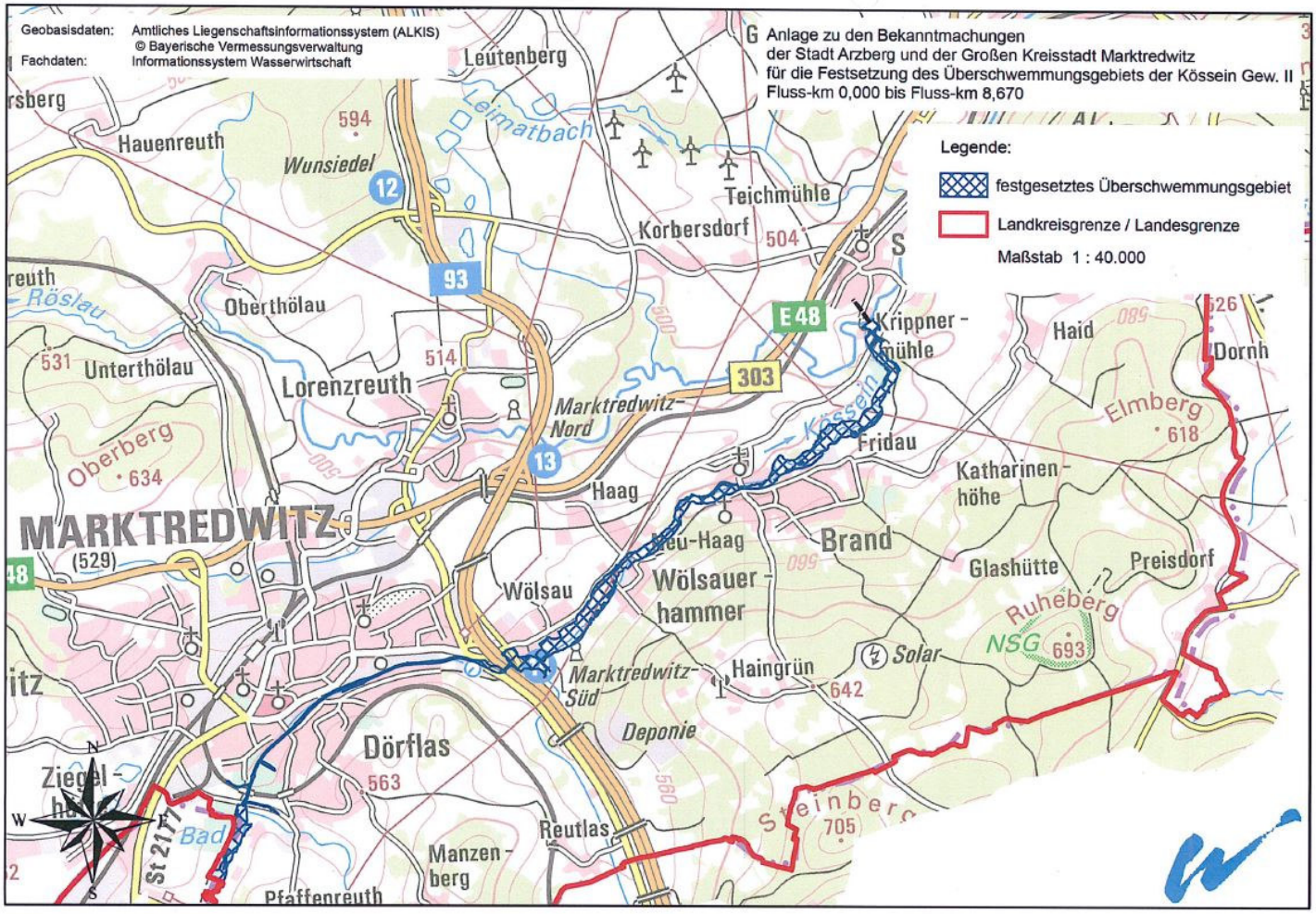

Nr. 201

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;

Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Arzberg Ost“ einschließlich Änderung des Flächennutzungsplans; Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an den Planentwürfen, welche sich entsprechend der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel Nr. 39 vom 05.08.2021 sowie unter Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Arzberg im Zeitraum vom 12.08.2021 – 12.09.2021 in der öffentlichen Auslegung befinden, wird bis

einschließlich 17.09.2021 verlängert.

Die Unterlagen können im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist für die Einsichtnahme zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel. 09233/404-35 erforderlich. Des Weiteren stehen sämtliche Unterlagen auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download bis 17.09.2021 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 05.08.2021,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 202

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 28.06.2021; Gz: 41-6103-16 hat das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt wirksam.

Jedermann kann die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt vom Tag dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt schriftlich gegenüber der Stadt Weißenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weißenstadt, 13.08.2021,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister